

## Zu § 26 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c

### Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

---

## Zu § 26 SGB V

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;  
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 88c

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 26 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c – Leistungsvoraussetzungen

- (1) Versicherte Kinder haben bis zur Vollendung des [jetzt] 18. Lebensjahres einen Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder [jetzt] psychosoziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden.
- (2) Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den [jetzt] Kinder-Richtlinien ( KinderRL ) und den Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinien (JGesUR).
- (3) Nach § 26 Abs. 2 SGB V gilt für die Richtlinienkompetenz des [jetzt] Gemeinsamen Bundesausschusses § 25 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 SGB V entsprechend. Insofern wird auf die Ausführungen zu § 25 SGB V ( Abschnitt 6 ) verwiesen.